

# **Statuten**

## **der**

# **Feldschützen Walterswil SO**



Entstanden aus den Vereinen

Feldschützengesellschaft Walterswil-Rothacker  
gegründet 1864

1908 umbenannt in

Schützengesellschaft Walterswil Rothacker

Schiessverein Walterswil gegründet 1905

1984 Fusion der zwei Vereine

zu

# **Feldschützen Walterswil SO**

## **1. Zweck**

- Art. 1. Die Mitglieder der Feldschützen Walterswil bilden eine Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2. Der Verein besteht aus einer 300m Sektion und den Sportschützen Walterswil als Untersektion.
- Art. 3. Der Verein bezweckt die Förderung des Schiesswesens im Interesse der Landesverteidigung, des sportlichen Schiessens und die Pflege der Kameradschaft. Sowie die Ausbildung des Nachwuchses

## **2. Mitgliedschaft**

- Art. 4. Die Feldschützen Walterswil sind Mitglied des Bezirks- des Kantonal- und des Schweizer Schiesssportverband.  
Damit gehören sie auch der Unfallversicherung Schweizer Schiesssportverband an.  
Die Feldschützen umfassen folgende Mitgliederkategorien:  
Aktivmitglieder mit Lizenz  
Aktivmitglieder ohne Lizenz  
Ehrenmitglieder  
Passivmitglieder
- Art. 5. Der Verein kann in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer als Aktivmitglieder oder Passivmitglieder aufnehmen, sofern sie im Aufnahmejahr mindestens das jugendliche Alter erreichen, das jeweils vom EMD oder SSV festgelegt ist.  
  
Ausländerinnen / Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 6. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Bewerber, haben ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.
- Art. 7. Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zuzulassen  
  
Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübung Schiessen wollen und kein Anrecht auf Bundesleistungen haben, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen . Es kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden.

- Art. 8. Vereinsbeiträge werden nur dann entrichtet, wenn das vorgeschriebene Pflichtprogramm absolviert wurde. Über allfällige Differenzen entscheidet der Vorstand.
- Art. 9. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
Mitglieder und andere Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder erhalten als äussere Anerkennung eine Erinnerungsgabe.
- Art. 10. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden
- Art. 11. Die Mitgliedschaft erlischt:  
Durch schriftliche Austrittserklärung auf jede ordentliche Generalversammlung oder bei ausserordentlichen Gründen, wie Wegzug, auf jeden beliebigen Zeitpunkt.  
Durch Ausschluss. Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwider handeln, sich den durch den Verein, den Vorstand, den Vertretern der Schiesskommission getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Der Antrag auf Ausschluss ist auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu nehmen.  
Dem Mitglied ist eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zwei Wochen vor Versammlung zuzustellen.  
Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- Art. 12. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

### **3. Organisation und Pflichten**

Art. 13. Die Organe der Feldschützen Walterswil sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Schiess Kommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

- 1) Apell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Wahl Tagespräsident / in
- 4) Protokoll der letzten GV
- 5) Jahresbericht
- 6) Jahresrechnung und Vermögensrechnung
- 7) Festsetzung der Jahresbeiträge und Unkostenbeiträge
- 8) Teilnahme an Schiessanlässen
- 9) Festlegung der Beiträge an die Teilnehmer von Schiessanlässen
- 10) Genehmigung des Budgets
- 11) Jahresprogramm für das kommende Vereinsjahr
- 12) Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- 13) Wahl für zwei Jahre
  - a. Vorstand
  - b. Präsident
  - c. übrige Vorstandsmitglieder
  - d. Rechnungsrevisoren
  - e. Fähnrich
  - f. Anlagewart .
- 14) Genehmigung von Ein- Über- und Austritten, Ausschluss von Mitgliedern.
- 15) Ehrungen: Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- 16) Abänderung und Ergänzung der Statuten.
- 17) Anträge
- 18) Verschiedenes

Art. 15. Anträge von Mitgliedern die an der ordentlichen GV zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

Art. 16. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung durch Inserat oder Zirkular den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

- Art. 17. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand auf Begehren eines fünftels der Vereinsmitglieder
- Art. 18. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid und bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Ein fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung oder Namensaufruf verlangen.
- Art. 19. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorsand konstituiert sich selbst.
- Art. 20. der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsidentin/ Präsident, Vizepräsidentin/ Vicepräsident, Kassierin/ Kassier, Aktuarin/ Aktuar, Standblattführerin/ Standblattführer, Schützenmeisterin/ Schützenmeister, Jungschützenleiterin/ Jungschützenleiter, Munitionsverwalterin/ Munitionsverwalter und Beisitzerin/ Beisitzer. Es ist gestattet, dass ein Vorstandsmitglied zwei Chargen ausübt. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 21. Die rechtsverbindliche Unterschriften je zu zweien führen: Präsidentin/ Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Kassierin/ Kassier, Aktuarin/ Aktuar,
- Art. 22. Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es obliegt ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:  
Wahl der Delegierten, Vorbereitung des Schiessplanes  
Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe  
Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung  
Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung, Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten  
Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Budget.
- Art. 23. Die Pflichten der einzelnen Chargierten sind folgende:  
Präsident /in:  
Vertretung des Vereins nach aussen; Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen.  
Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Verfassung des Jahresbericht.  
Vize-Präsident/in:  
Vertretung und Unterstützung des Präsidenten.

Aktuar /in:

Führung des Protokolls. Erledigung der Korrespondenzen. Führung des Mitgliederverzeichnisses. Erlass der Einladungen für Versammlungen und Schiessanlässe.

Kassier /in:

Führung der Kassa- und Vermögensgeschäfte. Führung des Inventars. Einzug der Mitglieder Beiträge.

Schützenmeister /in:

Leitung der Schiessübungen. Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials. Überwachen des Standblatfführers und des Warnerdienstes. Verantwortung für geordneten Schiessbetrieb.

Jungschützenleiter /in:

Verantwortung für die Durchführung des Jungschützenkurses und die Nachwuchsförderung.

Munitionsverwalter /in:

Führen der Munitionskontrolle. Verwaltung der Munition inkl. Nach- und Rückschub. Abrechnung mit dem Kassier. Verwertung der Hülsen.

Standblatfführer /in:

Verfassung des Schiessberichtes. Führung und Kontrolle der Standblätter und Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzer von Leihwaffen.

Anlagechef /in:

Aufsicht über Anlagen, Material und Ordnung im Scheibenstand. Führung einer genauen Schusskontrolle.

Beisitzer/in:

Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Fähnrich:

Fahnen und (oder) Standartenträger.

Bei einem Todesfall gelangt die Vereinsfahne in folgenden Fällen zum Einsatz:

Hinschied eines

    Ehrenmitgliedes

    amtierenden Vorstandsmitgliedes

    langjähriger Schützenkamerad

Der Präsident entscheidet im letzten Fall nach Anhörung weiterer Vorstandsmitglieder.

- Art. 24. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung und für das ihnen anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 25. Die Schiess Kommission setzt sich zusammen aus je einen Vertreter des Vorstandes, der Veteranen, der Waffenkatagorien sowie der Junioren. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung.
- Art. 26. Die Schiess Kommission organisiert den Besuch von Schiessanlässen im bereich von Gruppen-, Mannschafts- und Sektionsschiessen. Sie beantragt die nötigen Mittel und ist für die Berichterstattung zuständig.
- Art. 27. Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
- Art. 28. Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnementen des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

#### **4. Kassa- und Rechnungswesen**

- Art. 29. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. März bis end Februar
- Art. 30. Die Einnahmen bestehen aus:  
Jahresbeiträgen der Mitglieder.  
Bundesbeiträgen.  
Einnahmen aus Veranstaltungen  
Schenkungen, verschiedene Einnahmen
- Die Ausgaben bestehen aus:  
Beitrage an den Bezirksschützenverein inkl. an Kantonal- und Schweizer Schiesssportverband  
Entschädigung an die Unfallversicherung des SSV  
Ausgaben gemäss Budget
- Art. 31. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem angetretenen 21. Altersjahr und erlischt mit dem angetretenen 75. Altersjahr.
- Art. 32. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

## **5. Allgemeines**

- Art. 33. Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- Art. 34. Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel und Anschlagübungen, sowie Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen usw. sind Sache der Schiessleitung.
- Art. 35. Wer sich der Gewehr- und Munitionskontrolle entzieht, insbesondere Munition nach Hause mitnimmt haftet persönlich für alle Folgen. Der Verein lehnt jede Haftung ab
- Art. 36. Mitglieder und weiteres Personal sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert. Der Verein lehnt jede weitere Haftung ab.
- Art. 37. Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.
- Art. 38. Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 39. Bei vereinsinternen Wettkämpfen, z. B. Endschiessen, sind Zuschläge und Stellungserleichterungen, Sache des Vorstandes.

## **6. Schlussbestimmungen**

- Art. 40. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem fünftel der Mitglieder, stattfinden.
- Art. 41. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von dreiviertel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erfolgen.  
In diesem Falle ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Walterswil zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Vereins mit den in Abschnitt 1 umschriebenen Zwecken.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 14. März 2008 in Kraft.